



An den  
Präsidenten des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Andreas Michaelis**  
Staatssekretär

Berlin, den **02. Mai 2018**

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Michel Brandt, Christine Buchholz, Anke Domscheit-Berg, Ulla Jelpke, Niema Movassat, Zaklin Nastic, Eva- Maria Schreiber, Dr. Petra Sitte, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.**

**Bundestagsdrucksache Nr. 19-1519 vom 04.04.2018**

Titel - Bewaffneter Übergriff auf Seenotretter im Mittelmeer am 15. März 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Michel Brandt, Christine Buchholz, Anke Domscheit-Berg, Ulla Jelpke, Niema Movassat, Zaklin Nastic, Eva-Maria Schreiber, Dr. Petra Sitte, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

- Bundestagsdrucksache Nr.: 19-1519 vom 04.04.2018 -

**Bewaffneter Übergriff auf Seenotretter im Mittelmeer am 15. März 2018**

---

Vorbemerkung der Fragesteller

*Die italienische Justiz hat das Rettungsschiff „Open Arms“ der spanischen Hilfsorganisation „Pro Activa Open Arms“ beschlagnahmt und wirft der Besatzung „kriminelle Machenschaft sowie die Begünstigung illegaler Migration vor“. Italienischen Medien zufolge war das Schiff auf Veranlassung von Catanias Staatsanwalt Carmelo Zuccaro im Hafen von Pozzallo auf Sizilien festgesetzt worden („Migranti: sequestrata la nave Ong spagnola Proactiva Open Arms“, [www.ansa.it](http://www.ansa.it) vom 19. März 2018). Zuccaro ermittelt auch gegen die Besatzung des Rettungsschiffs Iuventa der NGO Jugend Rettet e.V. („Helfer unter Verdacht“, [www.sueddeutsche.de](http://www.sueddeutsche.de) vom 4. August 2017).*

*Die „Open Arms“ war am 15. März 2018 von Angehörigen der libyschen Küstenwache mit automatischen Waffen mit dem Tode bedroht worden („If you do not give us the immigrants, we will kill you“; „Libyan Coast Guard Threatens to Kill Migrant Rescue Team“, [maritime-executive.com](http://maritime-executive.com) vom 16. März 2018), nachdem die Besatzung 218 Geflüchtete im Rahmen einer Rettungsaktion 73 nautische Meilen von der libyschen Küste an Bord genommen hatte („Italy: Migrant Rescue Ship Impounded“, Human Rights Watch vom 19. März 2018). Erst nach mehr als einem Tag wies die italienische Küstenwache dem Schiff den Hafen in Pozzallo auf Sizilien zu, um die Geflüchteten dort als sicheren Hafen von Bord gehen zu lassen. Vorher habe die Hafenbehörde hierzu eine offizielle Anfrage des Flaggenstaates des Rettungsschiffs verlangt. Die Bewaffneten des libyschen Patrouillenbootes „Ras al Jadri“ mit der Kennung „648“ verlangten währenddessen von „Pro Activa Open Arms“, die Passagiere herauszugeben um diese nach Libyen zu bringen. Die Geflüchteten hatten gegenüber „Pro Activa Open Arms“ von Misshandlungen in libyschen Lagern berichtet („Migranti: sequestrata la nave Ong spagnola Proactiva Open Arms“, [www.ansa.it](http://www.ansa.it) vom 19. März 2018).*

*Die „Ras al Jadri“ gehört zur Bigliani-Klasse und ist eines von vier Patrouillenbooten, die am 15. Mai 2017 vom italienischen Innenminister an den libyschen Verteidigungsminister übergeben wurden („Libya receives refurbished patrol boats from Italy“, [janes.com](http://janes.com) vom 18. Mai 2017). Das Schiff ist in Tripolis stationiert, acht der dreizehn Besatzungsmitglieder wurden im Rahmen der EU-Militärmission EUNAVFORMED angeblich in der Seenotrettung ausgebildet*

*(Bundestagsdrucksache 19/253, Frage 11). Die „Ras al Jadra“ war bereits am 6. November 2017 in einen kritischen Vorfall mit mehreren Toten verwickelt (Bundestagsdrucksache 19/253). Dabei ertranken mehrere Menschen im Mittelmeer, als die libysche Küstenwache ohne Absprache in einen Rettungseinsatz des Schiffs „Sea-Watch 3“ in internationalen Gewässern interveniert hat. Die Besatzung ist dabei aggressiv und unkoordiniert aufgetreten und hat die an Bord genommenen Geflüchteten geschlagen und bedroht. Auch Rettungsboote der „Sea-Watch 3“ wurden beworfen. Schließlich startete der libysche Kapitän sein Boot mit voller Geschwindigkeit durch, obwohl sich noch eine Person auf der Steuerbordseite an einer Leiter festklammerte und durchs Wasser gezogen wurde. Mindestens fünf Menschen kamen bei der Havarie des Schlauchbootes ums Leben (<http://gleft.de/1Y6>).*

*Die zunehmenden bewaffneten Übergriffe der libyschen Küstenwache sind laut der Bundesregierung kein Anlass zur Beendigung der Kooperation mit der libyschen Küstenwache in EUNAVFORMED, sondern bestätigen vielmehr deren fortgesetzte Notwendigkeit (Bundestagsdrucksache 19/253, Frage 9). Aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller kann es jedoch mit einer Truppe, die im Mittelmeer wie Piraten auftritt und Waffengewalt gegen zivile Rettungsschiffe einsetzt, keine Zusammenarbeit geben. Wie mehrere andere Vorfälle wird der Übergriff vom 6. November 2017 im neu eingerichteten „Monitoring and Advising“ Mechanismus durch EUNAVFOR MED „nachverfolgt“. Aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller handelt es sich bei dem Mechanismus um ein Abklingbecken für die öffentliche Aufmerksamkeit, denn die Vorfälle werden auch nach Monaten nicht aufgeklärt und die dort beteiligte libysche Küstenwache wird kaum Sanktionen gegen sich selbst verhängen.*

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Vorgang am 15. März 2018, auf den sich die Fragestellerinnen und Fragesteller beziehen, erfolgte außerhalb des Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichs der Bundesregierung. Für den Schutz der Besatzung und Passagiere von Schiffen auf Hoher See ist nach dem Völkerrecht der jeweilige Flaggenstaat zuständig. Zu dem Zeitpunkt des Vorgangs befand sich kein Schiff der Deutschen Marine im Seegebiet. Es waren nach Kenntnis der Bundesregierung keine deutschen Staatsangehörigen und keine Schiffe unter deutscher Flagge beteiligt. Die Bundesregierung bezieht sich in ihren nachfolgenden Antworten auf ihr vorliegende Erkenntnisse aus ihrem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich. Es wird darauf verwiesen, dass sich der parlamentarische Informationsanspruch auf Gegenstände erstreckt, die einen Bezug zum Verantwortungsbereich der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag haben und in der Zuständigkeit der Bundesregierung liegen. Eine Pflicht zur Beantwortung besteht dann, wenn Fragen einen konkreten Bezug zum Regierungshandeln (oder Unterlassen) haben, und die Bundesregierung einen amtlich begründeten Kenntnisvorsprung gegenüber den Abgeordneten hat.

Die Beantwortung der Fragen 1, 1 a) und b) kann aus Gründen des Staatswohls in Teilen nicht offen erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes sind im Hinblick

auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Abs. 2 BNDG besonders schutzwürdig. Ebenso schutzbedürftig sind Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Erkenntnisse würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem Bundesnachrichtendienst (BND) zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftrags Erfüllung des BND erhebliche Nachteile zur Folge haben, was wiederum für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich ist. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß § 3 Nummer 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (Verschlusssachenanweisung, VSA) mit dem VS-Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft.

Auch die Einstufung von Teilen der Antworten auf die Fragen 1, 1 a), 1 c), und 15 a) als Verschlusssache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (Verschlusssachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Diese Informationen werden daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

***Wir fragen die Bundesregierung:***

- 1. Inwiefern kann die Bundesregierung die Medienberichte und Schilderungen von „Pro Activa Open Arms“ zum Verlauf des Rettungseinsatzes mit Bedrohung mit automatischen Waffen am 15. März 2018 bestätigen?***
  - a) In welcher Lage wurden die Geflüchteten nach Kenntnis der Bundesregierung von „Pro Activa Open Arms“ angetroffen und inwiefern handelte es sich nach gegenwärtigen Erkenntnissen zweifellos um einen Seenotrettungsfall?***
  - b) Welche Positionsdaten sind der Bundesregierung zu dem Vorfall bekannt (bitte wie in Bundestagsdrucksachen 18/13153, Frage 7 und 19/253, Frage 2 beantworten)?***
  - c) Welche Schiffe oder sonstigen seegehenden oder luftgestützten Einheiten beteiligten sich mittelbar oder unmittelbar an dem Einsatz am 15. März 2018 (auch im Rahmen des Abhörens von Funksprüchen oder dem Monitoring), und im Rahmen welcher Missionen waren diese eingesetzt?***

Die Fragen 1 und 1 a) bis c) werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung kann nach ihr vorliegenden Erkenntnissen bestätigen, dass am 15. März 2018 auf hoher See im zentralen Mittelmeer eine von der italienischen Seenotrettungsleitstelle in Rom festgestellte Seenotrettung unter Beteiligung des Schiffes „Open Arms“ der spanischen Nichtregierungsorganisation „Pro Activa Open Arms“ und dem Patrouillenboot „Ras al Jadra“ der libyschen Küstenwache durchgeführt wurde. Die Bundesregierung kann den Einsatz oder die

Androhung von Waffengewalt durch die libysche Küstenwache in diesem Zusammenhang nicht bestätigen.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die VS-NfD- und VS-V-eingestuften Anlagen wird verwiesen.

**2. Inwiefern wurde der Vorfall nach Kenntnis der Bundesregierung von Marineschiffen der Missionen SEA GUARDIAN, EUNAVFOR MED oder Marineeinheiten der Mittelmeer-Anrainerstaaten beobachtet bzw. aufgezeichnet und welche Lagebilder liegen dazu vor?**

**a) Welche Positionsdaten bzw. Lagebilder sind diesbezüglich zu den Bewegungen des Flüchtlingsboots und des Rettungsschiffs „Open Arms“ im Zeitraum zwischen dem Auslaufen und dem Rettungsereignis durch o.g. Einheiten aufgezeichnet worden?**

Bezüglich der Fragen 2 und 2 a) wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

**b) Welche der erhobenen Informationen wurden an die libysche Küstenwache übermittelt?**

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die Operationen MSO SEA GUARDIAN und EUNAVFOR MED Operation SOPHIA keine Informationen unmittelbar an die libysche Küstenwache übermittelt. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

**3. Welche Gründe gibt die libysche Küstenwache nach Kenntnis der Bundesregierung für den Einsatz von Waffengewalt am 15. März 2018 an (bitte wie in Bundestagsdrucksache 19/253, Frage 8 beantworten)?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

**4. Welche Kennung trug nach Kenntnis der Bundesregierung das Patrouillenboot der libyschen Küstenwache, das am 15. März 2018 mit Waffengewalt die Herausgabe der Passagiere verlangte, und inwiefern lässt sich dessen Heimathafen rekonstruieren?**

**5. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, in welche früheren kritischen Vorfälle das Patrouillenboot verwickelt war?**

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1 sowie die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 b) der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 13. Dezember 2017 auf Bundestagsdrucksache Nr. 19/253 wird verwiesen.

**6. Inwiefern war bei dem Vorfall am 15. März 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung das Lagezentrum der libyschen Küstenwache in Tripolis, das als Ansprechpartner für die italienische Seenotrettungsleitstelle in Rom fungiert, beteiligt?**

Nach Kenntnis der Bundesregierung erfolgte im Rahmen der Feststellung des Seenotrettungsfalles durch die italienische Seenotrettungsleitstelle in Rom auch eine Benachrichtigung des Lagezentrums der libyschen Küstenwache. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

**7. Handelte es sich aus Sicht der Bundesregierung bei den libyschen Einheiten am 15. März 2018 um die „sogenannte libysche Küstenwache“ oder um die „libysche Küstenwache“ (Bundestagsdrucksache 18/13153 Frage 3, Drucksache 19/253, Frage 5)?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

**a) Was ist der Bundesregierung über auf dem Mittelmeer patrouillierende Milizen bekannt, die libysche Hoheitsaufgaben übernehmen, aber nicht zur Küstenwache gehören („EU aims to step up help to Libya coastguards on migrant patrols“, [www.reuters.com](http://www.reuters.com) vom 15. März 2018)?**

**b) Welche Uniformen tragen diese Gruppen und welche Boote oder Schiffe werden von ihnen benutzt?**

Die Fragen 7 a) und b) werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 m) der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 19. September 2017 auf Bundestagsdrucksache Nr. 18/13603 wird verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine weitergehenden Erkenntnisse vor.

**8. In welchen militärischen Gremien wird der Vorfall vom 15. März 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung nachbereitet?**

Der Militärausschuss der Europäischen Union wurde durch den Operationskommandeur der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA über den Vorfall informiert.

**9. Auf welche Weise wird sich die Bundesregierung für eine Aufklärung des Vorfalls am 15. März 2018 einsetzen und auf eine Strafverfolgung der libyschen Verantwortlichen drängen?**

Die Bundesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass Einsätze der libyschen Küstenwache, bei denen es zu Vorwürfen von gravierendem Fehlverhalten kommt, im Rahmen des „Monitoring and Advising“ Mechanismus der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA aufgearbeitet werden.

**10. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, welche Staatsanwaltschaften Ermittlungen wegen der Bedrohung der Besetzung der „Open Arms“ am 15. März 2018 mit Waffengewalt aufgenommen haben?**

Zu Ermittlungen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

**11. Welche Treffen von EUNAVFOR MED mit Angehörigen der libyschen Küstenwache hat es - sofern der Vorfall am 15. März 2018 im Rahmen des „Monitoring and Advising“ Mechanismus von EUNAVFOR MED behandelt werden soll - nach Kenntnis der Bundesregierung hierzu bereits gegeben?**

**a) Welche Kapazitäten (z. B. Aufklärungsflugzeuge, Schiffe, Drohnen sowie Produkte des EU Satellite Centre) werden hierzu genutzt (Bundestagsdrucksache 19/1118, Frage 15)?**

Die Fragen 11 und 11 a) werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

**b) Wie oft fanden die zum „Monitoring and Advising“ Mechanismus „ohne festen Rhythmus“ zwischen dem Operationshauptquartier und der libyschen Küstenwache vereinbarten „Gespräche“ bereits statt (Bundestagsdrucksache 19/1118, Frage 15)?**

**c) An welchen dieser Gespräche nahmen auch Vertreter der EU-Delegation und der zivilen GSVP-Mission EUBAM Libyen teil?**

Die Fragen 11 b) und c) werden gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden bisher elf Treffen zwischen Teilen der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA und Angehörigen der libyschen Küstenwache im Rahmen des „Monitoring and Advising“ Mechanismus statt. Eine Aufstellung der jeweiligen Gesprächsteilnehmer liegt der Bundesregierung nicht vor.

**12. Auf welche Weise wurde der Vorfall am 6. November 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee der Europäischen Union wie von der Bundesregierung gefordert aufgeklärt Drucksache 19/253, Frage 10?**

**a) Ist der Bundesregierung inzwischen bekannt, in welche Lager oder „Detention Centres“ die von der libyschen Küstenwache am 6. November 2017 gegen ihren Willen nach Libyen gebrachten Geflüchteten gebracht wurden (Bundestagsdrucksache Drucksache 19/253, Frage 7)?**

Der Bundesregierung liegen hierzu weiterhin keine Erkenntnisse vor.

- b) Welche Ergebnisse zeitigte die Aufarbeitung des Vorfalls im Rahmen des „Monitoring and Advising“ Mechanismus, nachdem sich der Operationskommandeur von EUNAVFOR MED mit dem Leiter der libyschen Küstenwache in Tunis getroffen hat (Bundestagsdrucksache 19/253, Frage 10)?**
- c) Welche Ermittlungen oder Sanktionen wurden in Libyen zu dem Vorfall eingeleitet?**
- d) Sofern wie in Drucksache 19/519 (Frage 17) beschrieben auch 5 Monate nach dem Vorfall keinerlei Aufklärung erfolgte, inwiefern ist der „Monitoring and Advising“ Mechanismus aus Sicht der Bundesregierung hierzu überhaupt das geeignete Verfahren zur Verfolgung des Vorfalls?**

Die Fragen 12 und 12 b) bis d) werden gemeinsam beantwortet.

Der Vorfall vom 6. November 2017 ist im Rahmen des „Monitoring and Advising“ Mechanismus der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA aufgearbeitet worden. Der Operationskommandeur hat im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee am 20. März 2018 berichtet, dass nach seiner Einschätzung grundsätzlich eine deutliche Professionalisierung der Besatzungen der libyschen Küstenwache festzustellen sei. Erhebliche operative Fortschritte, die Verbesserung der Einsatzverfahren an Bord sowie die zügige Reaktion auf Seenotfälle seien zu verzeichnen. Der "Monitoring and Advising" Mechanismus habe hierzu beigetragen.

**13. Inwiefern trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Besatzungen von libyschen Patrouillenbooten Actionkameras geschenkt wurden, damit diese ihre Einsätze aufnehmen und einer Nachbereitung zugänglich machen („EU aims to step up help to Libya coastguards on migrant patrols“, [www.reuters.com](http://www.reuters.com) vom 15. März 2018)?**

- a) Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, inwiefern die Initiative positive Ergebnisse zeitigt?**
- b) Welche Einsätze wurden demnach bereits mit Actionkameras dokumentiert?**

Die Fragen 13, 13 a) und b) werden gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung trifft es zu, dass der libyschen Küstenwache im Rahmen des „Monitoring and Advising“ Mechanismus von der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA sogenannte „GoPro“-Kameras überlassen wurden. Weitere Informationen im Sinne der Fragestellungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

**14. Welche weiteren Vorfälle werden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit im „Monitoring and Advising“ Mechanismus nachbereitet bzw. zu welchen Vorfällen hat die libysche**



***Küstenwache bereits Berichte verfasst und an das EU-Operationshauptquartier in Rom weitergeleitet (Bundestagsdrucksache 19/519, Frage 19)?***

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

***15. Welcher neue Zeitplan ist der Bundesregierung zur Fertigstellung der von Italien und der Europäischen Kommission unterstützten libyschen Seenotrettungsleitstelle sowie der Notifizierung einer libyschen SAR-Zone durch die Internationale Seeschifffahrtsorganisation (IMO) an die übrigen Vertragsstaaten bekannt (Bundestagsdrucksache 19/253, Frage 14)?***

Die Einrichtung einer libyschen Seenotrettungsleitstelle („Libyan Maritime Rescue Coordination Center“, LMRCC) ist nach Informationen der Bundesregierung für das Jahr 2020 geplant. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE, vom 8. März 2018 auf Bundestagsdrucksache 19/1118 verwiesen.

***a) Auf welche Weise werden die 102 „aufklärungsbedürftige Schiffe“ (Vessel of Interest) nach Kenntnis der Bundesregierung von EUNAVFOR MED überwacht und inwiefern basiert dies vorwiegend auf Satellitenaufklärung (Bundestagsdrucksache 19/1118 Frage 12)?***

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die VS-NfD-eingestufte Anlage wird verwiesen.

***b)***  
***bekannt, das seit August 2017 im Hafen von Tripolis vor Anker liegt („Nave Tremiti nel porto libico di Abu Sittah“, [www.analisisidifesa.it](http://www.analisisidifesa.it) vom 10. August 2017) und nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller in die Kommunikation mit SMART und damit auch EUNAVFOR MED eingebunden ist?***

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE, vom 8. März 2018 auf Bundestagsdrucksache Nr. 19/1118 wird verwiesen.

***16. Welche Einheiten der libyschen Küstenwache werden nach Kenntnis der Bundesregierung in Griechenland zum Themenbereich „Maritime Kommunikation“ geschult (Bundestagsdrucksache 19/1118, Frage 11; sofern es sich um Schiffsbesatzungen oder Kapitäne handelt, bitte möglichst die betreffenden Fahrzeuge angeben)?***

Im Rahmen der Ausbildung durch EUNAVFOR MED Operation SOPHIA erfolgt keine geschlossene Ausbildung ganzer Besatzungen. Die im Rahmen des Überprüfungsprozesses („Vetting“) der Lehrgangsteilnehmer erhaltenen personenbezogene Daten unterliegen dem Datenschutz.







